

(Die Beschlagnahme der Türbeschläge.) In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Karl Wistowsky und Genossen am 10. Juli 1917 gestellten Anfrage betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten, insbesondere von Türbeschlägen machte der Landesverteidigungsminister folgende Mitteilungen: Der andauernd große und dringende Bedarf der Militärverwaltung an Kriegsmetallen machte es zur unabwendbaren Notwendigkeit, das System der Metallaufbringung auszubauen und weitere Metallquellen dem Kriegszweck nutzbar zu machen. Die Einbeziehung gewisser Gruppen von metallenen Hausgeräten, ferner der kupfernen Badeofenzylinder und der aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Türbeschläge in die Metallaufbringungsaktion war daher unvermeidlich. Eine den Hausbesitz schädigende Maßnahme ist in dem bereits eingeleiteten Austausch der Türbeschläge nicht zu erblicken, da gleichzeitig mit der Abnahme der Türbeschläge entsprechende Ersatzbeschläge angebracht werden, die ihren Zweck vollkommen erfüllen und sohin einen ausreichenden Ersatz bilden werden. Die Austauscharbeiten werden für den Hausbesitzer kostenlos durch sachlich geschultes, besonders legitimes Personal vorgenommen, dem die Vermeidung von Beschädigungen und Beschmutzungen der Türen zur besonderen Pflicht gemacht und das beauftragt ist, etwa durch den Austausch notwendig werdende Ausbesserungen und Wiederherstellungsarbeiten sachgemäß und ordentlich zu bewirken; nur von einer allfälligen Nachbesserung des Türanstriches muß demaltem mangels der notwendigen Materialien abgesehen werden. Nach den erlassenen Vorschriften bleibt es übrigens jedem Besitzer abzugebender Türbeschläge freigestellt, sich selbst Ersatzbeschläge zu beschaffen und den Austausch selbst durchzuführen, in welchem Fall er die abgenommenen Beschläge gegen Barvergütung abzuliefern hat. Diese mit vier Kronen für ein Kilogramm Gesamtgewicht — einschließlich der Eisenteile — festgesetzte Vergütung ist im Hinblick auf die Gutachten der einernommenen Sachverständigen eine vollständig ausreichende. Türbeschläge, die einen besonderen historischen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wert besitzen, der in jedem Fall auf Ansuchen der Partei von dem durch das Staatsdenkmalamt bestellten zuständigen Sachverständigen festzustellen ist, sind von der Inanspruchnahme ausgenommen. Der Austausch der Türbeschläge, auf den die Militärverwaltung nicht verzichten kann, wird übrigens, schon wegen des erforderlichen Personals und des Bedarfes an Ersatzbeschlägen, nur sukzessive, wenn auch gleichzeitig in allen Kronländern, durchgeführt werden.